



Schule mit dem sonderpädagogischen Förderschwerpunkt „Lernen“  
Dargersdorfer Str. 69B  
17268 Templin

## **Aktueller Hygieneplan mit Testkonzept und Lüftungskonzept für die Schule (vom 09.08.2021)**

### **Inhalt**

- Vorbemerkung
- 1. Persönliche Hygiene
- 2. Maskenpflicht
- 3. Testkonzept
- 4. Abstandsregeln
- 5. Raumhygiene: Klassenraum, Fachräume, Aufenthaltsräume, Verwaltungsräume, Lehrerzimmer und Flure
- 6. Hygiene im Sanitärbereich
- 7. Reinigung
- 8. Wege / Treppen / Flure
- 9. Infektionsschutz in den Pausen
- 10. Sport- und Musikunterricht
- 11. Arbeitsmittel / Gegenstände
- 12. Schulische Veranstaltungen und Schulfahrten
- 13. Schwangere / Stillende Schülerinnen
- 14. Elternkontakte / Publikumsverkehr
- 15. Konferenzen und Versammlungen
- 16. Meldepflicht
- 17. Erste Hilfe
- 18. Brandschutz
- 19. Unterweisung / Unterrichtung

### **Vorbemerkung**

#### **Sicherheit und Gesundheit in der Schule**

Verantwortlich für die Sicherheit und Gesundheit der Schülerinnen und Schüler, Lehrkräfte sowie des nichtpädagogischen Personals in öffentlichen Schulen sind zum einen der Schulsachkostenträger, der Landkreis Uckermark, zum anderen der Schulhoheitsträger, das Staatliche Schulamt Frankfurt Oder, der diese Aufgabe auf die Schulleiterin bzw. den Schulleiter delegiert hat.

Alle Schulen verfügen nach § 36 i.V.m. § 33 Infektionsschutzgesetz (IfSG) über einen schulischen Hygieneplan, in dem die wichtigsten Eckpunkte nach dem Infektionsschutzgesetz geregelt sind, um durch ein hygienisches Umfeld zur Gesundheit der Schülerinnen und Schüler und alle an Schule Beteiligten beizutragen.

#### **Zielstellung**

Mit dem Ziel, einen größtmöglichen Schutz vor Ansteckung mit dem Corona-Virus der Beschäftigten wie der Schülerinnen und Schüler in den öffentlichen Schulen und den Schulen in freier Trägerschaft im Land Brandenburg während der Stufen der Wiederaufnahme des Schulbetriebs im Zeitraum der andauernden

Corona-Pandemie zu erreichen, werden seitens des für den Infektions- und Arbeitsschutz zuständigen Ministeriums für Soziales, Gesundheit, Integration und Verbraucherschutz (MSGIV) besondere Hygienestandards und Maßnahmen des Arbeitsschutzes festgelegt, die in den Schulen eigenverantwortlich umzusetzen sind. Bestehende Anforderungen aus schulischen Hygieneplänen und aus dem staatlichem Arbeitsschutzrecht bzw. dem Unfallversicherungsrecht bleiben unberührt.

## **Verantwortung**

*Der Schulsachkostenträger ist verantwortlich* für die sichere Gestaltung und Unterhaltung der Schulgebäude, der schulischen Freiflächen, der Einrichtungen sowie der Lern- und Lehrmittel. Er ist zudem verantwortlich für die Sicherheit und Gesundheit seiner Beschäftigten, wie Schulverwaltungspersonal und Hausmeisterinnen bzw. Hausmeister, sowie der Schülerinnen und Schüler.

*Die Schulleiterin / der Schulleiter ist verantwortlich* für die Umsetzung der Schulvorschriften und für die Sicherheit und Gesundheit der Beschäftigten des Schulhoheitsträgers, also vor allem der Lehrkräfte. Somit nehmen in öffentlichen Schulen zwei Arbeitgeber die Verantwortung für Sicherheit und Gesundheit wahr.

## **Der Hygieneplan unserer Schule**

Der vorliegende Hygieneplan Corona dient als Ergänzung zum Hygieneplan für unsere Schulen. Schulleitung sowie Pädagoginnen und Pädagogen gehen dabei mit gutem Beispiel voran und sorgen zugleich dafür, dass die Schülerinnen und Schüler die Hygienehinweise ernst nehmen und umsetzen.

Alles Beschäftigten der Schulen, die Schulträger, alle Schülerinnen und Schüler sowie alle weiteren regelmäßig an der Schule arbeitenden Personen sind darüber hinaus gehalten, sorgfältig die Hygienehinweise der Gesundheitsbehörden bzw. des Robert-Koch-Instituts zu beachten.

Über die Hygienemaßnahmen sind das Personal, die Schüler und die Erziehungsberechtigten auf jeweils geeignete Weise zu unterrichten.

## **1. Persönliche Hygiene**

Das neuartige Corona-Virus ist von Mensch zu Mensch übertragbar. Der Hauptübertragungsweg ist die Tröpfcheninfektion. Dies erfolgt vor allem direkt über die Schleimhäute der Atemwege. Darüber hinaus ist auch indirekt über Hände, die dann mit Mund- oder Nasenschleimhaut sowie die Augenbindehaut in Kontakt gebracht werden, eine Übertragung möglich.

## **Wichtigste Maßnahmen**

- Bei Krankheitszeichen (z.B. Fieber, trockener Husten, Atemprobleme, Verlust Geschmacks-/Geruchssinn, Halsschmerzen Gliederschmerzen) auf jeden Fall zu Hause bleiben.
- Mindestens 1,50 m Abstand halten
- Mit den Händen nicht ins Gesicht, insbesondere die Schleimhäute berühren, d.h. nicht an Mund, Augen und Nase fassen.
- Keine Berührungen, Umarmungen und kein Händeschütteln.
- **Gründliche Handhygiene** (z.B. nach dem Naseputzen, Husten oder Niesen; nach der Benutzung von öffentlichen Verkehrsmittel; nach Kontakt mit Treppengeländern, Türgriffen, Haltegriffen etc., vor und nach dem Essen; vor dem Aufsetzen und nach dem Abnehmen einer Schutzmaske, nach dem Toiletten-Gang oder nach Betreten des Klassenraums) durch
  - a) **Händewaschen** mit Seife für 20 – 30 Sekunden (siehe auch <https://www.infektionsschutz.de/haendewaschen/>) **oder**
  - b) **Händedesinfektion:** Das sachgerechte Desinfizieren der Hände ist dann sinnvoll, wenn ein gründliches Händewaschen nicht möglich ist. Dazu muss Desinfektionsmittel in ausreichender Menge in die trockene Hand gegeben und bis zur vollständigen Abtrocknung ca. 30 Sekunden in die Hände einmassiert werden. Dabei ist auf die vollständige Benetzung der Hände zu achten. (siehe auch [www.aktion-sauberehaende.de](http://www.aktion-sauberehaende.de))
- Öffentlich zugängliche Gegenstände wie Türklinken möglichst nicht mit der vollen Hand bzw. den Fingern anfassen, ggf. Ellenbogen benutzen.
- **Husten- und Niesetikette:** Husten und Niesen in die Armbeuge gehören zu den wichtigsten Präventionsmaßnahmen! Beim Husten oder Niesen größtmöglichen Abstand zu anderen Personen halten, am besten wegdrehen.
- *Mit Schreiben vom 05. August 2020 des Ministeriums für Bildung, Jugend und Sport besteht in den Schulen eine Maskenpflicht. Danach müssen alle Personen im Schulgebäude, also in den Fluren, Gängen, Treppenhäusern und Sanitärbereichen sowie beim Anstehen eine Mund-Nasen-Bedeckung tragen. Das gilt auch für die Turnhalle. Die Maskenpflicht gilt nicht für den Unterricht und den Schulhof. Dies darf aber nicht dazu führen, dass der Abstand unnötigerweise verringert wird. Trotz MNS oder MNB sind die gängigen Hygienevorschriften, insbesondere die aktuellen Empfehlungen des Robert-Koch-Instituts und der Bundeszentrale für gesundheitliche Aufklärung, zwingend weiterhin einzuhalten.*

## 2. Maskenpflicht:

Im Innenbereich der Schule tragen Schüler

- der Jahrgangsstufen 1 bis 6 während des Übergangs von den Ferien zur Schule in den ersten beiden Schulwochen (9. August bis 20. August 2021) eine medizinische Maske oder – nach Maßgabe von § 3 Abs. 3 2. SARS-COV-2-UmgV- eine Mund-Nasenbedeckung; ab Montag, den 23. August 2021 entfällt für diese Schüler das Tragen der medizinischen Maske/ Mund-Nasen-Bedeckung
- die Jahrgangsstufen 7 bis 10, Lehrkräfte, sonstiges pädagogisches Personal, sonstiges Personal und Besucher eine medizinische Maske.

Schüler, die ihre medizinische Maske vergessen haben, erhalten aus dem Bestand der Schule eine medizinische Maske.

Ausnahmen von der Verpflichtung zum Tragen einer medizinischen Maske sind dem „Zweiten Schreiben zur Organisation des Schuljahres 2021/ 2022“ vom 30. Juli 2021 nachzulesen.

### **3. Fortführung des Testkonzepts**

Das eingeführte Testkonzept Schule wird im Schuljahr 2021/ 2022 fortgesetzt. Ausführliche Aussagen dazu sind im „Zweiten Schreiben zur Organisation des Schuljahres 2021/ 2022“ vom 30. Juli 2021 nachzulesen.

Die Tests werden jedem Schüler, jeder Lehrkraft, jeder an der Schule Beschäftigten zur Verfügung gestellt.

Der Zutritt zur Schule nach §16 des Brandenburgischen Schulgesetzes ist allen Personen untersagt, die der Schule keinen auf sie ausgestellten Testnachweis vorlegen. Am Montag und am Donnerstag jeder Woche ist ein Testnachweis zu erbringen. Schüler, Lehrkräfte etc., welche an diesen Tagen fehlen, erbringen diesen Nachweis sofern sie wieder in die Schule kommen.

Genesene bzw. vollständig Geimpfte legen ein auf sie ausgestellten Genesenennachweis bzw. den Impfausweis mit entsprechendem Eintrag vor.

Näheres dazu ist im „Zweiten Schreiben zur Organisation des Schuljahres 2021/ 2022“ vom 30. Juli 2021 sowie im Testkonzept für die Schulen in öffentlicher ... Trägerschaft im Land Brandenburg Schuljahr 2021/ 2022“ vom 09. August 2021 nachzulesen.

### **4. Abstandsregeln**

Gemäß §§ 2 und 3 sowie § 22 der 2. SARS-CoV-2\_UmgV gilt Folgendes:

- kein Mindestabstand zwischen Schülern
- kein Mindestabstand zwischen Schüler und Lehrkraft oder dem sonstigen pädagogischen Personal
- Mindestabstand von 1, 50 Meter zwischen Lehrkraft und dem sonstigen pädagogischen Personal beachten
- Mindestabstand von 1, 50 Meter im Kontakt mit Eltern oder sonstigen Dritten beachten.

Nähere Ausführungen zu den Abstandsregeln sind im „Zweiten Schreiben zur Organisation des Schuljahres 2021/ 2022“ vom 30. Juli 2021 nachzulesen.

### **5. Raumhygiene: Klassenräume, Fachräume, Aufenthaltsräume, Verwaltungsräume, Lehrerzimmer**

- Zur Vermeidung der Übertragung durch Tröpfcheninfektion sollte nach Möglichkeit auch im Schulbetrieb ein Abstand von mindestens 1,50 Metern eingehalten werden. Das bedeutet, dass die Tische in den Klassenräumen entsprechend weit auseinandergestellt werden.
- Besonders wichtig ist das regelmäßige und richtige Lüften, da dadurch die Innenraumluft ausgetauscht wird.
- Mehrmals täglich, mindestens in jeder Pause, ist eine Stoßlüftung bzw. Querlüftung durch vollständig geöffnete Fenster über mehrere Minuten vorzunehmen.

- Während des Stoßlüftens darf die Maske abgenommen werden.
- Aus Sicherheitsgründen verschlossene Fenster müssen daher für die Lüftung unter Aufsicht einer Lehrkraft geöffnet werden.
- Im Sekretariat ist durch das Anbringen eines Piktograms der notwendige Sicherheitsabstand vorgegeben.

## **6. Hygiene in den Sanitärbereichen**

- Es sind ausreichend Möglichkeiten zum Händewaschen zur Verfügung zu stellen. Dazu zählen auch vorhandene Waschbecken in den Unterrichtsräumen.
- Für alle Waschgelegenheiten müssen ausreichend Flüssigseifenspender und Einmalhandtücher bereitgestellt und regelmäßig aufgefüllt werden. Die entsprechenden Auffangbehälter für Einmalhandtücher sind vorzuhalten.
- Damit sich nicht zu viele Schülerinnen und Schüler zeitgleich in den Sanitärräumen aufhalten, muss zumindest in den Pausen durch eine Lehrkraft eine Eingangskontrolle durchgeführt werden.
- Am Eingang der Toiletten muss durch gut sichtbaren Aushang darauf hingewiesen werden, dass sich in den Sanitärräumen stets nur maximal zwei Schüler aufhalten dürfen.
- Toilettensitze, Armaturen, Waschbecken und Fußböden sind täglich zu reinigen.
- Bei Verschmutzungen mit Fäkalien, Blut oder Erbrochenem ist nach Entfernung der Kontamination mit einem Desinfektionsmittel getränkten Einmaltuch eine prophylaktische Scheuer-Wisch-Desinfektion erforderlich. Dabei sind Arbeitsgummihandschuhe zu tragen.

## **7. Reinigung**

Die DIN 77400 (Reinigungsdienstleistungen Schulgebäude – Anforderung an die Reinigung) ist zu beachten. Sie definiert Grundsätze für eine vertragsgemäße, umweltbewusste und hygienische Schulreinigung unter Berücksichtigung aktueller Entwicklungen hinsichtlich Technik und Methoden der Gebäudereinigung und rechtlicher Anforderungen durch das Infektionsschutzgesetz.

In der Schule steht die Reinigung von Oberflächen im Vordergrund. Dies gilt auch für Oberflächen, welchen antimikrobielle Eigenschaften zugeschrieben werden, da auch hier Sekrete und Verschmutzungen mechanisch entfernt werden sollen.

Folgende Areale sollten besonders gründlich und in stark frequentierten Bereichen täglich mehrmals gereinigt werden:

- Türklinken und Griffe (z.B. an Schubladen- und Fenstergriffe) sowie der Umgriff der Türen,
- Treppen- & Handläufe,
- Lichtschalter,
- Tische, Telefone, Kopierer
- und alle weiteren Griffbereiche, wie z.B. Computermäuse und Tastaturen.

## **8. Wege / Treppen / Flure**

- Für den Eintritt ist die linke Tür zu nutzen. Für den Austritt die rechte.

- Beim Eintritt ins Schulgebäude sollten nach Möglichkeit die Hände desinfiziert werden (unter Aufsicht).
- Es ist darauf zu achten, dass nicht alle gleichzeitig über die Gänge zu den Klassenzimmern und in die Schulhöfe gelangen. Die Treppen und Flure sind möglichst als Einbahnverkehr zu nutzen (Gegenverkehr muss warten).
- Es besteht das Rechtsgehbot.

## **9. Infektionsschutz in den Pausen**

- Auch in den Pausen muss gewährleistet sein, dass die o.g. Abstandsregeln eingehalten werden.
- Abstand halten gilt auch im Lehrerzimmer und in den anderen Räumen wie oben ausgeführt.
- Ein Pausen-/Kioskverkauf wird nicht angeboten.

## **10. Sport- und Musikunterricht**

Der Sportunterricht wird nach Wochenstundentafel gemäß Rahmenlehrplan erteilt. Die Hygienestandards finden ihre Beachtung.

Singen im Unterricht ist unter Einhaltung eines Mindestabstandes von zwei Metern und bei guter Belüftung möglich.

## **11. Arbeitsmittel / Gegenstände**

- Der Austausch von Arbeitsmitteln, Gegenständen und Essen ist verboten
- Arbeitsmaterialien verbleiben nicht in der Schule!
- Die technischen Geräte sollten regelmäßig, wenn möglich vor Gebrauch, desinfiziert werden. Mindestens jedoch einmal täglich im Rahmen der Raumreinigung.

## **12 Schulische Veranstaltungen und Schulfahrten**

Bei strikter Einhaltung der Hygieneregeln und Abstandsregeln können schulische Veranstaltungen und Veranstaltungen im Zusammenhang mit schulischen Wettbewerben sowie Schulfahrten (auch mehrtägige) durchgeführt werden. Auch außerschulische Lernorte können genutzt werden.

## **13. Schwangere / Stillende Schülerinnen**

- Schwangere und stillende Schülerinnen stellen eine Personengruppe mit besonderen Schutzanforderungen dar. Entsprechend den Anforderungen des Mutterschutzgesetzes ist eine Gefährdungsbeurteilung in Zusammenhang mit Sars-CoV-2 durchzuführen.
- Schwangere und stillende Schülerinnen sollen die Betreuungssituation mit ihrer Ärztin/ ihrem Arzt abklären und deren/dessen Rat folgen.

## **14. Elternkontakte / Publikumsverkehr**

- Eltern/ Besucher sollten sich nach Möglichkeit telefonisch in der Schule anmelden.

- Für Eltern/ Besucher gilt: Betreten des Schulgebäudes erst nach Anmeldung im Sekretariat über die Wechselsprechanlage der Schule rechts der Eingangstür.

## **15. Konferenzen und Versammlungen**

- Konferenzen sollten auf das notwendige Maß begrenzt werden. Dabei ist auf die Einhaltung des Mindestabstandes und der Hygieneregeln zu achten.
- Versammlungen sollten nur abgehalten werden, wenn sie unabdingbar sind. Dabei gelten die gleichen Vorgaben wie bei den Konferenzen.

## **16 Meldepflicht**

- Aufgrund der Coronavirus-Meldepflichtverordnung i.V.m. § 8 und § 36 des Infektionsschutzgesetzes ist sowohl der Verdacht einer Erkrankung als auch das Auftreten von COVID-19 Fällen in Schulen dem Gesundheitsamt zu melden.

## **17. Erste Hilfe**

- Erste Hilfe muss im Notfall geleistet werden. Ersthelfende müssen immer darauf achten, sich selbst zu schützen, z. B. bei der Absicherung einer Unfallstelle oder durch das Benutzen von Einmalhandschuhen bei der Versorgung von Wunden. Diese Regel gilt unabhängig von der aktuellen Corona-Pandemie.
- Wenn im Zuge einer Erste Hilfe Maßnahme eine Herz-Lungen-Wiederbelebung erforderlich ist, steht in erster Linie die Herzdruckmassage im Vordergrund.

## **18. Brandschutz**

- Im Falle von Evakuierungsmaßnahmen oder anderen Notsituationen (z.B. Amok) haben die Maßnahmen der Personenrettung, Vorrang vor den Infektionsschutzmaßnahmen.
- Die Funktion von Brandschutzeinrichtungen, z. B. Brandschutztüren, darf in keinem Fall außer Kraft gesetzt werden.
- Der Evakuierungs- / Alarmplan der Schule ist weiterhin gültig.

## **19. Unterweisung / Unterrichtung**

- Die Schulleiterin stellt sicher, das Personal, die Schüler sowie die Erziehungsberechtigten über die Hygienemaßnahmen und zum hygienischen Verhalten am Arbeitsplatz Schule auf jeweils geeignete Weise zu unterrichten und zu dokumentieren.
- Die Schulleiterin hat in der Funktion des Arbeitgebers (DAÜVV, Punkt. 5) nach Arbeitsschutzgesetz und Biostoffverordnung grundsätzlich die Verpflichtung, die Gefahren für die Sicherheit und Gesundheit der Beschäftigten am Arbeitsplatz zu beurteilen (sog. Gefährdungsbeurteilung) und Maßnahmen hieraus abzuleiten.
- Alle Beschäftigten der Schulen, die Schulträger, alle Schüler sowie alle weiteren regelmäßig an den Schulen arbeitenden Personen sind darüber hinaus gehalten, sorgfältig die Hygienehinweise der Gesundheitsbehörden bzw. des Robert Koch-Instituts zu beachten.